

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 35 (1959-1960)
Heft: 7

Rubrik: Wehrsport

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10. Nordwestschweizerische Militar-Skiwettkampfe des UOV Baselland verbunden mit den 5. Skiwettkampfen des Inf.Rgt. 21

Wettkampftag und -ort: Sonntag, 17. Januar 1960, in Laufelfingen oder Langenbruck.

Es kommen zur Austragung: a) Kombiniertes Skihindernislauf, b) Patrouillenlauf, c) Abfahrtslauf.

Stariberechtigt sind samtliche Mitglieder des SUOV sowie alle Angehorigen der Armee, des Festungswacht-, Grenzwacht- und der Polizeikorps, ferner fur den Abfahrtslauf auch die Angehorigen des FHD.

Einsatz: Angehorige des SUOV Fr. 7.50, alle ubrigen Wettkampfer Fr. 8.— (inklusive Versicherung und Mittagverpflegung). Fur Gruppen im kombinierten Hindernislauf auerdem Fr. 5.—.

Auszeichnungen: Einzellufer: Jeder Wettkampfer, der einen der oben ausgeschriebenen Laufe beendet, erhalt eine Medaille. Der beste Hindernislufer jeder Altersklasse (Auszug, Landwehr, Landsturm), der beste Abfahrtslufer sowie die beste Abfahrtsluferin erhalten Natural-Ehrenpreise. Auerdem kommen alle kombinierten Skihindernislauf sowie im Patrouillenlauf Wanderpreise zur Abgabe. Die Organisatoren behalten sich die Abgabe von Gruppenpreisen vor.

Anmeldungen sind zu richten an Fw. Mathias Baumann, c/o Landeskanzlei, Liestal, welcher alle gewunschten Auskunfte erteilt und die detaillierten Wettkampfbestimmungen abgibt.

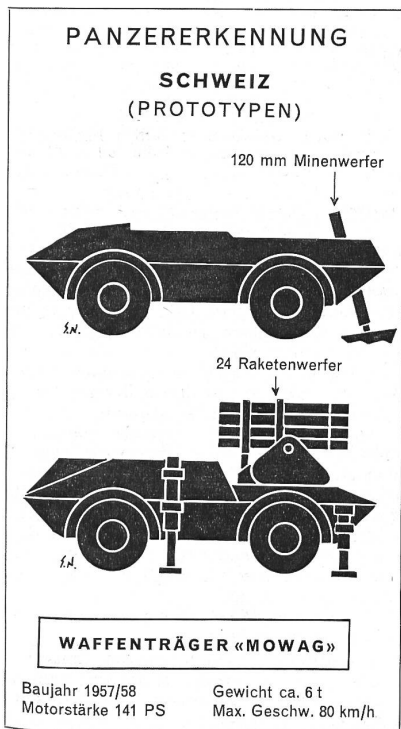
Anmeldeschlu: 11. Jan. 1960 (Poststempel).

Skigruppe des UOV Baselland
Der Obmann: Der Sekretar:
Adj.Uof. A. Buser Fw. M. Baumann

KRIEGSGESCHICHTLICHE DATEN

17. Dezember 1909:

Leopold II., Konig der Belgier von 1865 bis 1909, geb. am 9. April 1835, gestorben.



Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Habe ich mich richtig verhalten?

Vom soldatischen Gruen

(Siehe Nr. 4 vom 31. Oktober 1959.)

In der Diskussionsecke des letzten «Schweizer Soldat» halt sich Fus.Wi. daruber auf, da er im WK von einem Vorgesetzten gegruft wurde, weil er den im Automobil vorbeifahrenden Regimentskommandanten nicht gegruft habe. Er stellt die Frage, wie er sich hierin zu verhalten habe. Da diese Klage in der letzten Zeit immer wieder laut wird, mochte ich dazu einige grundsatzliche Gedanken auern.

Gema Ziffer 231 des Dienstreglements braucht ein Vorgesetzter, der im Motorfahrzeug vorbeifahrt, nicht gegruft zu werden. Rechtlich ist somit die Frage eindeutig geregelt: eine «Grupflicht» besteht nicht. Damit konnte die Sache eigentlich als erledigt betrachtet werden. Ich mochte das aber nicht tun, weil mit dieser Losung die Frage nicht in ihrer vollen Tiefe erfat wird. Der Kern des Problems liegt in einem nachsten Absatz derselben Ziffer des Dienstreglements, wo es heit: «In allen Zweifelsfallen gruft der anstandige Soldat». Dabei liegt meines Erachtens die Betonung nicht so sehr auf dem «Zweifelsfall» als vielmehr auf dem Wort «anstandig». Unsere schweizerische Auffassung vom Soldatentum und vom Verhaltnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen steht ganz eindeutig auf dem Boden der naturlichen gegenseitigen Achtung und des selbstverstandlichen Anstandes sowie der Verbundenheit innerhalb eines Truppenverbandes. Das hat nichts mit irgendeiner falschen «Demokratisierung» zu tun, sondern entspricht ganz einfach unseren schweizerischen Auffassungen vom Soldatentum in der Miliz. Dieser Grundgedanke kommt denn auch im Dienstreglement uberall zum Ausdruck, nicht nur beim Gru. Wenn auch das Reglement aus Grunden einer gleichmaigen Anwendung und mit Rucksicht auf den Eindruck nach auen den Gru zur dienstlichen Pflicht erklart, ist doch der Geist, aus dem dies geschieht, jener des Anstandes und der Hoflichkeit; dies gilt von unten nach oben so gut wie von oben nach unten.

Das war bei uns nicht immer nur so. Vor dem Krieg und noch bis in den Aktivdienst hinein galt der Gru keineswegs nur als Ausdruck der gegenseitigen Achtung zwischen Offizieren und Mannschaften, sondern er wurde ganz eindeutig zu einer Art Selbstzweck gemacht. Stundenlang wurde in Rekrutenschulen und Ablosungsdiensten «Gru geut»; ohne da er ausdrucklich als Drill bezeichnet war, wurde der Gru doch drillmaig exzerziert und mit Vorliebe immer wieder inspiziert. Aus dieser Zeit stammt in unserer Armee eine gewisse Gruverdrossenheit, die gar nichts mit der bisweilen behaupteten Unhoflichkeit des Schweizlers zu tun hat, sondern ihre Grunde ganz einfach im Mibrauch einer Anstandsform als Mittel des soldatischen Drills hatte. Nebenbei bemerkt: abgesehen von einzelnen ungezogenen Kerlen, die es uberall gibt, ist der Schweizer sicher nicht unhoflicher als Angehorige anderer Nationen, nur ist er formloser, wortkarger und vielleicht auch in der Hoflichkeit etwas mehr gehemmt. Seit Gefellers Zeiten lehnt er sich

irgendwie innerlich dagegen auf, gruen zu mussen. Haben wir es nicht mehrmals erlebt, da gerade Leute, die sich in Uniform gern ums Gruen druckten und krampfhaft in irgendeinem belangloses Schaufrenster guckten, bis der Offizier voruber war, im Zivilleben bisweilen von weit her kamen, um ihren Offizieren die Hand zu drucken?

Das neue Dienstreglement von 1954 wollte den bestehenden Schwierigkeiten entgegenwirken, indem es die Grupflicht uberall dort aufhob oder einschrankte, wo sie ohnehin nicht richtig realisiert werden konnte, insbesondere in Freizeitrumen der Truppe, in Hoflichen Lokalen, auf Bahnhofen und im Gedrange, gegenuber Vorgesetzten in Motorfahrzeugen sowie bei wiederholten Begegnungen. Durch die Aufstellung dieses Katalogs von Ausnahmen sind nun aber ungewollt zwei unerwunschte Erscheinungen bewirkt worden:

Erstens wurde eine offensichtliche Unsicherheit geschaffen. uber die Grupflicht besteht heute bei Offizieren und Mannschaften eine erhebliche Unklarheit; beide Teile sind bestrebt, die bestehenden Bestimmungen zu ihren Gunsten zu interpretieren und auszuweiten, was bei der Kompliziertheit der Verhaltnisse, die sich reglementarisch nie abschlieend umschreiben lassen, auch fast immer irgendwie gelingt. Dieser nie endende «Wettstreit» ist der Sache keineswegs forderlich.

Zum zweiten ist durch diese Abgrenzungen eine Spaltung geschaffen worden zwischen Fallen, wo man «gruen mu» und solchen, in denen man «nicht gruen darf». Damit ist der Gru von einer Frage des menschlichen Anstandes zu einer Rechtsfrage geworden, wobei in jedem Fall eine (bisweilen gar nicht einfache) Interpretation der Vorschriften vorgenommen wird.

Im Beispiel des im PW fahrenden Vorgesetzten wird das Dilemma deutlich. Diese Bestimmung wurde aus dem sehr verstandlichen Grund ins neue Dienstreglement aufgenommen, um zu verhindern, da der Untergebene einen Vorgesetzten gruen mu, den er unter Umstanden gar nicht sieht, so da er moglicherweise ein leeres Fahrzeug oder gar ein solches gruft, in dem «ein Falscher» sitzt. Wenn nun aber das Fahrzeug offen ist (z.B. ein offener Jeep), wenn es langsam und so nahe vorbeifahrt, da man den darin befindlichen Vorgesetzten genau erkennt und ihm sogar in die Augen blicken kann? Hier bin ich der Meinung, da der Vorgesetzte unbedingt zu gruen ist, trotz der formal anders lautenden Vorschrift. Dies aus Grunden nicht nur des militarischen, sondern ganz allgemein des menschlichen Anstandes. Es geht in diesen Fragen letztlich nicht um das Reglement, das nie alle Falle eindeutig regeln kann, sondern um eine Frage der Erziehung und der naturlichen Hoflichkeit und Achtung innerhalb der militarischen Schicksalsgemeinschaft. Major Kurz